

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellung)

TR 9050/20

1	Gegenstand der Versicherung	12	Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen
2	Umfang der Versicherung	13	Anderweitige Versicherung
3	Versicherte Aufwendungen und Kosten	14	Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung, Rechte
4	Dauer der Versicherung		an verlorenen oder beschädigten Gütern
5	Obliegenheiten vor dem Eintritt des	15	Vertragsdauer, Kündigung, Folgen bei Beendigung
	Versicherungsfalls		und Nichtigkeit
6	Obliegenheiten nach dem Eintritt des	16	Insolvenz des Versicherers
	Versicherungsfalls	17	Verjährung
7	Versicherungswert	18	Mitversicherung
8	Ersatzleistung	19	Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand
9	Beitrag, Staffelbeitrag	20	Mitteilungen und Erklärungen
10	Vorvertragliche Anzeigepflichten des	21	Salvatorische Klausel
	Versicherungsnehmers		

Anweisungen für den Schadenfall

1 Gegenstand der Versicherung

Gefahränderung

11

- 1.1 Versichert sind die im Vertrag genannten Ausstellungs- und Messegüter einschließlich der Verpackung.
- 1.1.1 Ausstellungs- und Messegüter sind alle Waren und Gegenstände, die während Ausstellungen und Messen ausgestellt werden, einschließlich der dazugehörenden Standeinrichtungen und Verbrauchsgüter.
- 1.1.2 Nicht versichert sind persönliche Effekten der Standbeauftragten.
- 1.2 Es besteht unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

2 Umfang der Versicherung

- 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden
- 2.1.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die Ausstellungs- und Messegüter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- 2.1.2 Der Versicherer ersetzt Verlust oder Beschädigung der Ausstellungs- und Messegüter als Folge einer versicherten Gefahr.
- 2.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, verursacht durch die Gefahren:
- 2.2.1 des Kriegs, Bürgerkriegs oder kriegsähnlichen Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 2.2.2 Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politischen und terroristischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen inneren Unruhen;
- 2.2.3 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 2.2.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen:
- 2.2.5 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand; gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung
- 2.2.6 der Witterung und Wettereinflüssen nicht jedoch des Blitzschlages bei den in Zelten oder im Freien ausgestellten Ausstellungs- und Messegütern;
- 2.2.7 des Abhandenkommens, einschließlich des Diebstahls, von Gegenständen kleineren Formats (z.B. Schmucksachen, Ferngläser, Fotoapparate, Kunstgegenstände) während der Ausstellung, ausgenommen bei Aufbewahrung in verschlossenen Glasvitrinen oder Schaukästen. Dieses gilt in gleichem Maße für während der Ausstellung zum Verbrauch bestimmte Güter (z.B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel);
- 2.2.8 des Diebstahls, der Veruntreuung oder Unterschlagung durch Angestellte des Versicherungsnehmers oder Versicherten. Als Angestellte in diesem Sinne gelten nicht Personen, die lediglich für die Dauer der Ausstellung beschäftigt werden, vorausgesetzt, dass sie mit der gebotenen Sorgfalt ausgewählt wurden.



- 2.3 Der Versicherer leistet ferner keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch
- 2.3.1 inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsguts,
- 2.3.2 normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- 2.3.3 nicht beanspruchungsgerechter Verpackung oder unsachgemäßer Verladeweise während der Transporte zu dem endgültigen Ausstellungsstandort und von dem endgültigen Ausstellungsstandort, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet.

 Hat ein Fremdverpacker die versicherten Güter nicht beanspruchungsgerecht verpackt, beeinträchtigt dies den Versicherungsschutz nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Fremdverpacker mit der üblichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat.
- 2.3.4 die Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen der Reise,
- 2.3.5 die Montage und Demontage,
- 2.3.6 die Bearbeitung, Benutzung oder Vorführung selbst. Hierunter fallen auch Schäden, die das Ausstellungs- oder Messegut durch ein Feuer erleidet, dem es seiner Bestimmung gemäß ausgesetzt ist.
- 2.4 Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehrerer der in den Ziffern 2.2 und 2.3 genannten Ursachen entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.
- 2.5 Ausgeschlossen sind ferner mittelbare Schäden aller Art.

3 Versicherte Aufwendungen und Kosten

- 3.1 Der Versicherer ersetzt auch
- 3.1.1 den Beitrag zur großen Haverei, den der Versicherungsnehmer aufgrund einer nach Gesetz, den York Antwerpener Regeln, den Rhein-Regeln IVR oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte. Übersteigt der Beitragswert den Versicherungswert und entspricht dieser der Versicherungssumme, so leistet der Versicherer vollen Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Bestimmungen über die Unterversicherung sowie Ziffer 3.3 bleiben unberührt.
 - Im Rahmen dieser Bedingungen hält der Versicherer den Versicherungsnehmer frei von Ersatzansprüchen und Aufwendungen, die sich aus der vertraglichen Vereinbarung der Both-to-Blame-Collision-Clause ergeben;
- 3.1.2 Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenfeststellungskosten, und zwar
- 3.1.2.1 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte;
- 3.1.2.2 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer beim Eintritt des Versicherungsfalls gemäß den Weisungen des Versicherers macht:
- 3.1.2.3 Kosten der Ermittlung und Feststellung des versicherten Schadens sowie Kosten durch einen für diese Zwecke beauftragten Dritten, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers macht:
- 3.1.3 die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalls oder versicherten Unfalls des Transportmittels, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter Ziffer 3.1.2 fallen.
- 3.2 Die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffern 3.1.2.1 und 3.1.2.2 hat der Versicherer auch dann zu tragen, wenn sie erfolglos bleiben.
- 3.3 Die Aufwendungen und Kosten nach Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 sind ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Versicherungssumme übersteigen.
- 3.4 Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass der Versicherer für die Entrichtung von Beiträgen zur großen Haverei die Bürgschaft oder Garantie übernimmt, den Einschuss zur großen Haverei vorleistet und den für Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung sowie zur Schadenfeststellung erforderlichen Betrag vorschießt.

4 Dauer der Versicherung

- 4.1 Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich Ziffer 9.1.2, sobald das Ausstellungs- oder Messegut am Absendungsort zwecks Beförderung zur Ausstellung von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird.
- 4.2 Der Versicherungsschutz endet, sobald das Ausstellungs- oder Messegut nach Beendigung der Ausstellung an die Stelle gebracht worden ist, die der Versicherungsnehmer oder Versicherte bestimmt hat.
- 4.3 Bei Lagerungen der Güter während der Dauer der Versicherung ist die Versicherung für jede Lagerung auf 30 Tage begrenzt. Die Ausstellung selbst ist keine Lagerung im Sinne dieser Ziffer.
- 4.3.1 Ist die Lagerung jedoch nicht durch den Versicherungsnehmer veranlasst worden, bleibt die Versicherung dann über den genannten Zeitraum hinaus bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er keine Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung der Lagerdauer hatte oder nach kaufmännischen Grundsätzen keinen Einfluss auf die Dauer nehmen konnte.

 Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung, so hat er dies dem Versicherer

unverzüglich anzuzeigen. Dem Versicherer gebührt ein zu vereinbarender Zuschlagsbeitrag.



- 4.3.2 Bei der in Ziffer 4.3 genannten Frist zählen der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise als zur Lagerung gehörend.
- 4.4 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Dauer der Versicherung je versicherter Ausstellung, inklusive Hin- und Rücktransport sowie eventueller Lagerungen, mit insgesamt 90 Tagen begrenzt.
- 5 Obliegenheiten vor dem Eintritt des Versicherungsfalls
- 5.1 Dem Versicherer ist auf Verlangen ein Verzeichnis des Ausstellungs- oder Messeguts mit Wertangabe einzureichen.
- 5.2 Bei Versicherung durch die Ausstellungsleitung hat diese von jedem einzelnen Aussteller auf Verlangen des Versicherers vor Beginn der Ausstellung ein genaues Verzeichnis der ausgestellten Gegenstände mit Wertangabe anzufordern, es sei denn, es liegt von dem Aussteller vor Absendung des Ausstellungsguts eine schriftliche Erklärung vor, dass er von dieser Versicherung keinen Gebrauch machen will. Die Verzeichnisse sind dem Versicherer spätestens am Tag des Ausstellungsbeginns einzureichen.
- 5.3 Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Beförderungsbestimmungen sowie die Vorschriften des Beförderungsunternehmens sind einzuhalten.
- 5.4 Das Ausstellungs- oder Messegut ist bis zum Ablauf des von der Ausstellungsleitung hierfür festgesetzten Termins vom Ausstellungsgelände zu entfernen.
- 5.5 Gesetzliche, behördliche und vereinbarte Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
- 5.6 Unverzüglich nach Beendigung der Transporte zu prüfen, ob ein Schaden eingetreten ist.
- 5.7 Die Ausstellungs- oder Messegüter sind am Ausstellungsort durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten und/oder eine von ihm beauftragte Vertrauensperson durchgehend zu beaufsichtigen. Diese Beaufsichtigung ist nicht erforderlich, wenn die Ausstellungshallen verschlossen und bewacht sind. Diese Vorkehrungen gelten sinngemäß auch für versichertes Ausstellungs- oder Messegut auf dem Freigelände sowie während der An und Ablieferung.
- 6 Obliegenheiten nach dem Eintritt des Versicherungsfalls
 - Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat
- 6.1 für die Minderung eines entstandenen Schaden und die Abwendung weiteren Schaden zu sorgen;
- dem Versicherer, während der Ausstellung auch der Ausstellungsleitung, den Versicherungsfall unverzüglich in Textform anzuzeigen, ein Einzelwertverzeichnis einzureichen, und ihm die in den Anweisungen für den Schadenfall aufgeführten Papiere zu beschaffen,
- 6.3 bei Schäden im Ausland unverzüglich den zuständigen Havariekommissar hinzuzuziehen;
- 6.4 den Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Havariekommissars nicht zu verändern;
- 6.5 Transportunternehmen oder Lagerhalter
- 6.5.1 zu gemeinsamer Schadenbesichtigung aufzufordern;
- 6.5.2 um eine Bescheinigung des Schadens zu ersuchen;
- 6.5.3 in Textform haftbar zu machen und zwar
 - bei äußerlich erkennbaren Schäden vor Abnahme des Ausstellungsgutes;
 - bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb der Reklamationsfristen des betreffenden Beförderungsunternehmens;
 Im Falle der Art. 43 CIM, 30 CMR, 26 WA und 31 MÜ gilt für die vorgenannte Haftbarhaltung die Schriftform.
- 6.6 schon bei Verdacht eines Schadens keine reine Empfangsquittung zu geben, es sei denn unter schriftlichem Protest;
- 6.7 Ersatzansprüche gegen Dritte unverzüglich sicherzustellen, insbesondere Reklamationsfristen festzustellen und einzuhalten.
- der zuständigen Polizeidienststelle Brand-, Explosions-, Diebstahls- und Beraubungsschäden unverzüglich anzuzeigen und über abhandengekommene Ausstellungs- oder Messegüter unverzüglich eine Aufstellung einzureichen. Die unverzügliche, schriftliche Schadenanzeige gegenüber dem Versicherer gemäß. Ziffer 12.2 bleibt unberührt.



7 Versicherungswert

- 7.1 Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den das Ausstellungs- oder Messegut am Absendungsort zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung hat.
- 7.2 Gemeiner Handelswert ist der Marktwert abzüglich ersparter Kosten. Marktwert ist der Durchschnittspreis des Ausstellungs- oder Messeguts am jeweils relevanten Markt, relevanter Markt ist gemäß den Umständen der Absatz- oder der Beschaffungsmarkt.
- 7.3 Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis des Ausstellungs- oder Messeguts abzüglich ersparter Kosten.

8 Ersatzleistung

- 8.1 Es werden ersetzt
- 8.1.1 bei Verlust des Ausstellungs- oder Messeguts der Versicherungswert;
- 8.1.2 bei Beschädigung des Ausstellungs- oder Messeguts und der Mehrwegverpackung die Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls
- 8.2 Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn das Ausstellungsgut durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.
- 8.3 Die Ersatzleistungen gemäß Ziffer 8.1 und 8.2 sind insgesamt auf den einfachen Versicherungswert begrenzt. Restwerte werden angerechnet.

9 Beitrag

- 9.1 Erstbeitrag
- 9.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 9.1.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 9.1.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 9.2 Folgebeitrag
- 9.2.1 Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- 9.2.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 9.2.3 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den beiden nachfolgenden Ziffern mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 9.2.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.
- 9.2.5 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.
 - Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 9.3 Alle in Rechnung gestellten Beiträge weisen die Versicherungssteuer gesondert aus, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.



9.4 Staffelbeitrag

Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, spätestens innerhalb von 6 Monaten, wird die Schadenbelastung des Vertrages für die abgelaufene Versicherungszeit, längstens für die letzten 5 Jahre, ermittelt.

Die Schadenbelastung ist das Verhältnis der für den Beobachtungszeitraum gezahlten zuzüglich den reservierten bekannten Schäden zu den für den gleichen Zeitraum insgesamt geschuldeten Beiträgen ohne Versicherungsteuer.

Übersteigt die Schadenbelastung 60 % kann für das Folgejahr ein Zuschlag zum Beitrag nach folgender Staffel verlangt werden:

- 15 % Zuschlag bei einer Schadenquote ab 70 %
- 30 % Zuschlag bei einer Schadenquote ab 80 %
- 50 % Zuschlag bei einer Schadenguote ab 100 %
- 9.4.1 Zur Vermeidung eines Zuschlags kann ein Rückkauf von Schäden vorgenommen werden.
- 9.4.2 Übersteigt die Schadenbelastung 200 % können weitere Sanierungsmaßnahmen verlangt werden. Kommt hierüber innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Zugang des Sanierungsverlangens keine Einigung zustande, kann der Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.
- 9.4.3 Beginnt der Versicherungsschutz nach dem 30. Juni, wird der Beitrag erst nach Ablauf des folgenden Jahres neu errechnet unter Berücksichtigung der Schadenbelastung seit Vertragsbeginn.

10 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon
Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

10.2 Rücktritt

- 10.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 10.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 10.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

10.3 Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

10.4 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.



Der Versicherer muss die ihm nach den vorhergehenden Ziffern dieses Abschnitts zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte in den vorhergehenden Ziffern dieses Abschnitts nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflicht-verletzung hingewiesen hat. Der Versicherer kann sich auf die in den vorhergehenden Ziffern dieses Abschnitts genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

10.6 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Falle der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

11 Gefahränderung

- 11.1 Der Versicherungsnehmer darf die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, und die Änderung durch einen Dritten gestatten.
- 11.2 Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefahränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 11.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit oder die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.
- 11.4 Dem Versicherer gebührt für Gefahrerhöhungen eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie, es sei denn, die Gefahrerhöhung war durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder durch ein versichertes, die Güter bedrohendes Ereignis geboten.
- 11.5 Ein Kündigungsrecht des Versicherers wegen einer Gefahränderung besteht nicht.

12 Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten

- 12.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 12.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 12.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 12.5 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.
- 12.4 Der Versicherte muss Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen.
- 12.5 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

13 Anderweitige Versicherung

Besteht gegen einzelne Gefahren (z.B. Feuer) anderweitig Versicherungsschutz, so gilt diese Versicherung nur insoweit, als bei der anderen Versicherung für das gleiche Interesse keine Vergütung erfolgt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.



14 Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung, Rechte an verlorenen oder beschädigten Gütern

- 14.1 Der Versicherer hat die Entschädigung binnen zwei Wochen nach ihrer abschließenden Feststellung zu zahlen. War eine endgültige Feststellung der Höhe des Schadens innerhalb eines Monats seit der Andienung des Schadens nicht möglich, so kann der Versicherungsnehmer eine Abschlagzahlung in Höhe des Betrages verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 14.2 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagzahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.
- 14.3 Ist aus Anlass des Schadens eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet, so kann der Versicherer die Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung verweigern.
- 14.4 Die Rechte an den verlorenen oder beschädigten Gütern sowie auf diese Güter gehen mit der Zahlung der Ersatzleistung nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt insbesondere keine Rechte oder Pflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Dritten aus dem Vorhandensein oder dem Zustand der verlorenen oder beschädigten Güter.

15 Vertragsdauer, Kündigung, Folgen bei Beendigung und Nichtigkeit

- 15.1 Die vereinbarte Vertragsdauer ist im Versicherungsschein angegeben.
- Bei Verträgen mit mindestens einjähriger Laufzeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.
 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- Nach Eintritt eines Versicherungsfalles k\u00f6nnen beide Parteien den Versicherungsvertrag k\u00fcndigen. Die K\u00fcndigungserkl\u00e4rung bedarf der Textform. Sie muss sp\u00e4testens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen \u00fcber die Entsch\u00e4digung zugehen.
 Der Versicherer hat eine K\u00fcndigungsfrist von einem Monat einzuhalten. K\u00fcndigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine K\u00fcndigung sofort oder zu einem sp\u00e4teren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch sp\u00e4testens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.
 Eine K\u00fcndigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Hat der Versicherer gek\u00fcndigt, so ist er verpflichtet, f\u00fcr die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Pr\u00e4mie zur\u00fcckzugeben.
- 15.4 Wird der Vertrag vorzeitig beendet, kann der Versicherer soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Andere gesetzliche Bestimmungen gelten insbesondere, wenn der Versicherer wegen einer Verletzung der Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten kann. In diesen Fällen kann der Versicherer den vereinbarten Beitrag bis zum Zugang der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz in diesen Fällen rückwirkend entfällt. Tritt der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags vom Vertrag zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

16 Insolvenz des Versicherers

Wird über das Vermögen des Versicherers das Insolvenzverfahren eröffnet, endet das Versicherungsverhältnis mit Ablauf eines Monats seit der Eröffnung; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es der Insolvenzmasse gegenüber wirksam.

17 Verjährung

- 17.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB.
- 17.2 Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der Versicherungsnehmer die Entscheidung in Textform zugeht.



18 Mitversicherung

- 18.1 Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern übernommen sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner, auch wenn die Einzelpolice von einem Versicherer für alle Versicherer gezeichnet ist.
- 18.2 Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
 - zur Erhöhung der Begrenzung der Versicherungsleistung;
 - zum Einschluss der Versicherungsausschlüsse;
 - zur Änderung der Policenwährung;
 - zur Änderung der Kündigungsbestimmungen.

Fehlt die Zustimmung der beteiligten Versicherer, haftet der Führende aus einer ohne Einschränkungen abgegebenen Erklärung auch für die Anteile der Mitversicherer.

- Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen. Dies gilt gleichermaßen für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten und für Schiedsgerichtsverfahren. Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt. Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer diesem Verlangen nicht, so findet Satz 1 dieses Absatzes keine Anwendung.
- 18.4 Ein Führungswechsel ist von dem bisher führenden Versicherer den mitbeteiligten Versicherern unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Mitteilung kann auch durch den Versicherungsnehmer erfolgen. Jeder mitbeteiligte Versicherer hat in diesem Fall das Recht, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über den Führungswechsel ausgeübt wird.
- 18.5 Erklärungen, die der Führende erhalten hat, gelten auch den Mitbeteiligten als zugegangen.

19 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- 19.1 Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht. Dies gilt auch für Risiken im Ausland.
- 19.2 Ausschließlich zuständig sind deutsche Gerichte. Gerichtsstand ist der Sitz des Versicherungs-nehmers, soweit sich dieser innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ansonsten ist Gerichtsstand der Sitz des Versicherers.

20 Mitteilungen und Erklärungen

- 20.1 Sämtliche Anzeigen, Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherers, die sich aus diesem Vertrag ergeben, können an dem im Versicherungsschein genannten Vermittler gerichtet werden. Der Vermittler ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer beziehungsweise an den Versicherungsnehmer weiterzuleiten.
- 20.2 Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weitreichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Textform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.
- 20.3 Hat der Versicherungsnehmer die Änderung der Anschrift oder seines Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift unter dem letzten dem Versicherer bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 20.4 Wenn der Versicherungsnehmer für die Versicherung die Anschrift seines Gewerbebetriebes angegeben hat, gilt vorgenannte Ziffer bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt.



Anweisungen für den Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall die in Ziffer 6 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls zu befolgen und dem Versicherer, bei einer Ausstellung auch der Ausstellungsleitung, den Schaden gemäß Ziffer 6.2 unverzüglich in Textform anzuzeigen und die folgenden Papiere einzureichen:

- 1 für Transportschäden
- 1.1 Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dergleichen);
- 1.2 schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer;
- 1.3 Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich das Gut bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden hat:
- 1.4 bei Transporten mit Kraftfahrzeugen oder Boten ein Bericht des Fahrzeugführers oder Boten mit einer Stellungnahme des Unternehmers;
- 1.5 bei Transporten mit Luftfahrzeugen eine Bescheinigung des Luftverkehrsunternehmers;
- 1.6 Wertnachweis (z. B. Originalrechnung), sofern vorhanden;
- 1.7 Berechnung des Gesamtschadens;
- 2 bei Lagerungen
- 2.1 ein Bericht des Lagerhalters;
- 2.2 Wertnachweis (z. B. Originalrechnung), sofern vorhanden;
- 2.3 Berechnung des Gesamtschadens;
- 3 bei Ausstellungen
- 3.1 Tatbestandsaufnahme durch die Ausstellungsleitung;
- 3.2 Wertnachweis (z. B. Originalrechnung), sofern vorhanden;
- 3.3 Berechnung des Gesamtschadens;
- 3.4 Schriftwechsel über die Haftbarhaltung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte;
- 3.5 Zeugendaten sowie deren Aussagen.
- 4 Nachweis der polizeilichen Anzeige

Im Fall von Brand-, Explosions-, Diebstahls- und Beraubungsschäden in Textform den Nachweis für die unverzügliche Anzeige sowie die unverzügliche Vorlage der Aufstellung der abhandengekommenen Ausstellungsoder Messegüter bei zuständigen Polizeidienststelle vorzulegen.